

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Band:** 38 (1919)

**Buchbesprechung:** Literaturanzeigen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Literaturanzeigen.

---

**v. Waldkirch, E. Die Mitwirkung des Volkes bei der Rechtssetzung nach dem Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Kantone. Bern, Verlag von A. Francke, 1918. Preis Fr. 4.—.**

Ed. v. Waldkirch, dessen Dissertation über die Notverordnungen im schweizerischen Bundesstaatsrecht in Bd 36 S. 287 dieser Zeitschrift besprochen worden ist, bietet in der obgenannten neuen Abhandlung eine juristische Betrachtung eines der interessantesten und eigenartigsten Kapitel des schweizerischen Staatsrechts: der demokratischen Einrichtungen bei der Verfassungs- und Gesetzgebung in Bund und Kantonen. In klarer Sprache gibt der junge Gelehrte, der sich eben erst an der Berner Juristenfakultät habilitiert hat, eine erschöpfende Zusammenstellung der Grundsätze über Verfassungsrevision, Gesetzesinitiative und Gesetzesreferendum nach dem geltenden eidgenössischen und kantonalen Rechte. Zum „obligatorischen Referendum“ zählt er auch die direkte Volksgesetzgebung in den Landsgemeindekantonen (S. 71), was logisch durchaus richtig ist, wenn auch eine terminologische Unterscheidung der genetisch verschiedenen Rechtssetzungsarten erwünscht sein dürfte, zumal die Landsgemeinden auch das Recht haben, die vom Rate vorgelegten Entwürfe in offener Versammlung zu ändern, individuelle Anträge anzunehmen, und nicht bloss zur Annahme Ja oder Nein zu sagen (vergl. Ryffel, S. 79, 90 f.). Ebenfalls von terminologischem Standpunkte könnte man beanstanden, dass der Verfasser die Rechtssetzungsarten einteilt in Verfahren „von vier Abschnitten“ und Verfahren „mit weniger als vier Abschnitten“ (S. 74 f.) und von „Durchlaufen von Verfahrensabschnitten“, „Abschluss eines Abschnittes“ usw. (S. 92, 93) spricht, was doch eine Einteilung nach etwas gar zu äusserlichen Momenten ist. Das Wesentliche scheint mir nicht die Anzahl der Abschnitte, sondern die in jedem „Abschnitt“ zustandekommende rechtlich erhebliche Willenserklärung oder Feststellung eines im Rechtssetzungsverfahren mitwirkungs-

berechtigten Faktors (initiativberechtigte Minderheit, Parlament, annahmeherechtigte Mehrheit usw.) zu sein. Jede dieser Willenserklärungen hat ja ihren Namen, wenn auch die ganze, verschieden zusammensetzbare Kette terminologisch noch nicht unterschieden wird. Diese Bemerkungen zur Ausdrucksweise des Verfassers sollen den inhaltlichen Wert der Arbeit keineswegs herabsetzen. Dieser Wert beruht in erster Linie auf der selbständigen Denkarbeit im zweiten Teil, den „dogmatischen Untersuchungen“ (S. 74). Formaljuristisch (nicht politisch) ist es durchaus zutreffend, dass „jedem Verfahrensabschnitt grundsätzlich die gleiche rechtliche Bedeutung zukommt“, „jeder ein absolutes Erfordernis für die Änderung des bestehenden Rechtszustandes“ ist (S. 92). Vor allem ist es auch zu begrüßen, dass v. Waldkirch die Verwendbarkeit der Labandschen Theorie vom „Gesetzesinhalt und Gesetzesbefehl (Sanktion)“ für das schweizerische Staatsrecht ablehnt (für Staatsverträge habe ich sie ebenfalls schon geglaubt ablehnen zu müssen, vergl. diese Zeitschr. Bd 34 S. 441 f., 452, 458 f.). Dies ist für die schweizerische Rechtswissenschaft, die noch viel zu sehr fremden, auf unsere Verhältnisse nicht passenden Theorien folgt, eine befreiende Tat. Es ist zu hoffen, dass auch die Praxis die aus der neuen Auffassung sich ergebenden Folgerungen ziehen werde.

His.

**Das Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917 mit der Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 20. Februar 1918 und den sonstigen Verwaltungsvorschriften. Text-Ausgabe mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister von Adolf Im Hof, Adolf Joehr und Julius Landmann. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1918. Preis Fr. 27.— brosch., Fr. 30.— in Leinenband.**

Durch das dornige Gestrüpp des Stempelgesetzes suchen die Verfasser einen Weg zu bahnen, auf dem man sich einigermaßen zurechtfinden kann. Wohl dem, der ihn findet. Der bescheidene gemeine Mann wird immerhin Mühe haben, aus dem Kommentar das, was er braucht und wissen will, herauszuschöpfen, doch bietet ihm wenigstens das sorgfältig bearbeitete Sachregister etwelche Hilfe. Im ganzen ist freilich das Buch mehr für Gelehrte und Fachleute gedacht und geschrieben und verdient in dieser Hinsicht alles Lob und alle Anerkennung einer gründlich durchdachten und wissenschaftlich hochstehenden Arbeit. Nicht nur der Geschäftsmann, der täglich der Stempelpflicht nachzukommen im Falle ist, sondern besonders auch der mit dem Vollzuge des Gesetzes betraute Verwaltungsbeamte

wird dieses Werk jederzeit mit Nutzen konsultieren, zumal auch die Vollziehungsverordnung zum Gesetze, die durch ihre Kompliziertheit grosse Schwierigkeiten bietet, und die in diversen Vorschriften enthaltenen Materialien reichlich und einlässlich verwertet sind.

**Giorgio, H. und Nabholz, P. Die schweizerische obligatorische Unfallversicherung. Zürich, Schulthess & Co. 1918. Preis kompl. geb. Fr. 12.—.**

Die Verfasser sind, der erstere Chef der Rechtsabteilung, der letztere Chef der Abteilung für Prämientarif, Klassifikation und Statistik der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern, somit vertraut mit dem Betriebe dieses so schwierigen Versicherungszweiges. Im wesentlichen eine Paraphrase des Gesetzes, die mit Verständnis die praktische Brauchbarkeit im Auge behält und Spitzfindigkeiten, zu denen das Gesetz hie und da verleiten könnte, aus dem Wege geht. Das Buch ist eine gute Einführung in die Grundlagen und den Aufbau der Bundesgesetzgebung über die obligatorische Unfallversicherung und wird allen willkommen sein, die sich über dieselbe zumal in rechtlicher und versicherungstechnischer Beziehung unterrichten wollen.

**Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten. Dritte Sammlung 1911—1916. Herausgegeben vom Schweizerischen Versicherungsamt. Bern, Komm.-Verl. Stämpfli & Cie. 1918. Preis in Lwd geb. Fr. 12.—.**

Die zwei ersten Sammlungen sind den Berichten des Amtes über die Jahre 1905 und 1910 als Anhang beigelegt worden. Das Quartformat der Berichte erwies sich aber als unpraktisch für die Benutzung der Urteilssammlung, daher erscheint diese dritte Sammlung (und ebenso die folgenden) in Buchform, was zu begrüssen ist. Sie beruht auf den Endurteilen schweizerischer Gerichte über versicherungsrechtlich interessante Fragen, wie sie von den Gerichten jeweilen dem Versicherungsamte mitgeteilt werden müssen, und wird als Präjudiziensammlung ihren Wert haben. Der Tatbestand der Urteile ist möglichst kurz, aber so viel uns scheint ganz genügend dargestellt.

**Marx, Paul. Systematisches Register zu den geltenden Staatsverträgen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone mit dem Ausland. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1918.**

Der Verfasser gibt in diesem mit grossem Fleiss und Verständnis angelegten Register ein brauchbares Nachschlagewerk an

die Hand. Die Einteilung des Stoffes scheint uns zweckmässig zu sein; was der Verfasser an Material nicht berücksichtigt, zeigt er im Vorwort an. Weniger erfreulich ist das Satzbild vom typographischen Standpunkte aus. Für diese Zahlenreihen (es kommen auf S. 22 sogar neunstellige Zahlenungetüme vor) mit ihren verschiedenen Typengraden können wir uns nicht begeistern. Man sehe z. B. S. 134 an! Wir gehen sogar so weit, zu sagen, dass uns die Anwendung des bibliographischen Dezimalsystems bis in die feinsten Verästelungen hinein gar nicht nötig erscheint. Wer im Register eine Position finden will, sucht nicht die Ziffern ab, sondern die sachlichen Stichwörter, und wenn der Verfasser es als praktisch erachtet, dass auf Ziffern verwiesen werden könne, so ist zu sagen, dass Verweisungen auf sechs-, sieben- und achtstellige Zahlen gar nicht vorkommen. Durch Einrücken der betreffenden Zeile oder durch kleineren Druck bei den letzten Unterabteilungen hätte der Satz übersichtlicher gestaltet werden können. Sodann wäre es praktischer gewesen, jede der neun Hauptabteilungen der Stoffgliederung immer mit derselben Ziffer zu bezeichnen. Warum sich der Verfasser dieses Grundprinzip der Dezimalklassifikation hat entgehen lassen, ist nicht recht einzusehen. Oder hat er sich — was ebenfalls nicht recht verständlich wäre — gescheut, springende Nummern anzuwenden? Weil unter jedem Land (einzig Italien hat normale Bezifferung) die Nummern der Hauptabteilungen wechseln, ist die Numerierung in dem System der Stoffgliederung geradezu irreführend. Klassifiziert ist übrigens der Inhalt nicht, wie es im Vorwort heisst, unter der Reihe 0 bis 9, sondern unter 1 bis 9. Wenn der Verfasser in einer zweiten Auflage durchaus bei seinem Numerierungssystem bleiben will, so empfehlen wir, für die Ziffern kleinere Typen zu nehmen und, wie dies der Brauch ist bei Katalogen mit Dezimalklassifikation, mehrstellige Ziffern durch Punkte und Klammern zu differenzieren, z. B. 223.11(6). Endlich würde es nichts schaden, die Type V als Abkürzung für Verträge durch irgendeinen kleinen Strich oder Haken auszuzeichnen zur Unterscheidung von der römischen Ziffer V. Einige kleinere Versehen in der Numerierung finden sich auf S. 172, 309, 404.

**Haff, Karl. Institutionen der Persönlichkeitslehre und des Körperschaftsrechts. Zugleich ein Lehrbuch zum Personenrecht des BGB und schweizerischen ZGB. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1918. Preis Fr. 16.—, geb. Fr. 20.—.**

Begriff und Wesen der juristischen Personen sind von jeher Gegenstand der wissenschaftlichen Kontroverse und werden es

ewig bleiben; ganz natürlich, denn es handelt sich dabei immer nur um Formulierungen eines einfachen und im praktischen Leben ohne Schwierigkeiten funktionierenden Rechtsgebildes, die mehr und mehr in ein „Begriffszersplittern und Gedankenspalten“<sup>1)</sup> ausarten. Rechtsgebilde (Personenvereinigungen, Stiftungen), die zur Erfüllung eines ihnen immanenten Zweckes der Betätigung am Rechtsverkehr bedürfen, werden vom Rechte dadurch des Vermögensrechtes teilhaftig gemacht, dass sie mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden; dadurch werden sie *personae*, Rechtssubjekte, werden sie rechts- und handlungsfähig im privatrechtlichen (vermögensrechtlichen) Verkehr. Wie das nun dogmatisch zu formulieren sei, darüber tobt der Streit. Der Verfasser vorliegender Schrift analysiert und kritisiert die zahlreichen sich bekämpfenden Theorien, nicht gar vollständig, unbekannt geblieben ist ihm z. B. das bemerkenswerte Buch von Max Schwabe, der Aktienverein im Lichte der Relationen, Basel 1917; er trägt dann selber auch einen Spiess in diesen Krieg und stellt eine neue Formulierung auf, er substituiert der Willens- und Handlungsfähigkeit die Wirkungsfähigkeit, was bedeuten soll, dass die in der juristischen Person vereinigten Mitglieder völkerpsychologische, wirtschaftliche und rechtliche Wirkungen auslösen, die auf das Ganze Bezug haben und nach aussen sowie den einzelnen gegenüber sich äussern (S. 261 f.). Man sieht sofort, es ist ein neuer Ausdruck für denselben Gedanken, und wir gestehen, es ist uns nachgerade gleichgültig, wie der Doktrinär diese Erscheinung formuliert. Zu was für abstrusen Ideen dieser Doktrinarismus führt, zeigt der Verfasser an seiner Ersetzung der Prozessfähigkeit der juristischen Person (die mit Notwendigkeit aus der Rechts- und Handlungsfähigkeit der letztern folgt) durch die prozessuale Wirkungsfähigkeit. Was ist nun mit dem allem gewonnen? Aus der doktrinären Nebelluft der Begriffsspalterei tritt der Verfasser da in eine gesündere Atmosphäre ein, wo er Fragen des praktischen Lebens berührt, wie z. B. die Deliktsfähigkeit der Personenverbände u. a. Hier bringt er manches Zutreffende und Fördernde zutage, zumal wo er sich von der Trübung durch die doktrinären Begriffstheorien freihält.

---

<sup>1)</sup> Heinrich Zschokke, Eine Selbstschau. 3. Ausg. Aarau 1843. S. 52 : „Ich liess das unfruchtbare Begriffszersplittern und Gedankenspalten fahren, ganz der Wirklichkeit zugekehrt.“

**Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts.** Herausgegeben mit Unterstützung der Antiquarischen Gesellschaft Zürich vom Staatsarchiv des Kantons Zürich. Erster Band: Die Steuerrödel des XIV. Jahrhunderts 1357–1376. Bearbeitet von Hans Nabholz und Friedrich Hegi. Zürich 1918. Komm.-Verlag Beer & Co.

Unmittelbar vor Schluss dieses Doppelheftes wird uns noch dieser stattliche Band in die Hände gelegt, der bei jedem Freund städtischer Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte lebhaftes Interesse erweckt und mit freudigem Danke willkommen sein wird. Ein Buch zum Lesen ist es nicht, sondern eine unerschöpfliche Fundgrube für Ergründung der Finanzwirtschaft einer mittelalterlichen deutschen Stadt, des Haushaltsstandarts der einzelnen Familien und der Genealogie der älteren zürcherischen Geschlechter, nebenbei auch eine Quelle für Bestimmung der Topographie und Baugeschichte der Stadt und wohl auch für annähernde Feststellung der Bevölkerungszahl. Es reiht sich dieses Werk würdig der grossen Publikation an, die unter dem Titel: der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter, herausgegeben von Bernhard Harms, durch die historische und antiquarische Gesellschaft in Basel veranstaltet worden ist. Bei der Bedeutung Zürichs wird dieses Buch auch für die allgemeine Wirtschaftsgeschichte der deutschen Städte von grosser Wichtigkeit sein; wir wünschen ihm einen sichern Fortgang.

Folgende Schriften sind uns zur Anzeige zugesandt worden:

Weber, Heinrich. Die wirtschaftliche Lage der schweizerischen Bergbahnen und die Möglichkeit ihrer Sanierung. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1918. Preis Fr. 4.—.

Ganzoni, Moritz. Die Ursachen und die Verhütung der Liftunfälle mit Berücksichtigung des vorliegenden Entwurfes von Vorschriften über Bau und Betrieb von Aufzügen. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1918. Fr. 3.50.

Das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht samt den Bundesratsbeschlüssen vom 26. Dezember 1917 sowie vom 4. Januar und 6. April 1918. Textausgabe mit Einleitung von Jos. Albisser und Sachregister von Eduard Arnold. (Sammlung schweizerischer Gesetze Nr. 109—118.) Zürich, Art. Institut Orell Füssli. Preis brosch. Fr. 5.—, geb. Fr. 6.50.

Bick, J. Das Schweizerische Handelsregister (Orell Füssli's Praktische Rechtskunde, 20. Band). Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1918. Preis in Lw. geb. Fr. 5.—.

Bauer, Stephan. Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1918. Preis Fr. 7.—, geb. Fr. 10.—.

Guldenmann, Walter. Das Steuereinschätzungsverfahren und seine Bedeutung für die Staats- und Gemeindefinanzen. Ein Beitrag zur schweizerischen Steuerpolitik. Zürcher Doktor-dissertation. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1918.

Kägi, Arthur. Die Prioritätsaktien nach schweizerischem und deutschem Recht. Zürcher Doktordissertation. (Zürcher Beiträge zur R.-W. Heft 69.) Aarau, H. R. Sauerländer & Cie. 1918. Preis Fr. 3.60.

Preisig, Adolf. Die Reserven der Aktiengesellschaften nach dem schweizerischen Obligationenrecht. Berner Doktor-dissertation. (Abhdl. z. schweiz. R. v. Gmür, Heft 84.) Bern, Stämpfli & Cie. 1918. Preis Fr. 6.—.

Wyss, Ernst. Die Rechtsstellung altbernischer Ehegatten nach Art. 144 EG zum ZGB. Berner Doktordissertation. (Abhdl. z. schweiz. R. v. Gmür, Heft 85.) Bern, Stämpfli & Cie. 1918. Preis Fr. 5.—.

---